

Allgemeine Verkaufsbedingungen der nova Umweltechnik GmbH "nova"

- 1 Geltungsbereich
- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (i.F. "AGB") gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Kauf-, Werk-, Dienstleistungs-, Miet- und sonstigen Leistungsverträge der nova mit Kunden und auch für Verträge Anbahnungen und –Änderungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich zugestimmt haben.
- 1.2 Durch die Erteilung oder Bestätigung eines Auftrags erklärt der Kunde sein Einverständnis mit diesen AGB. Die Preise von nova sind auf der Grundlage dieser AGB kalkuliert.
- 1.3 Einzelne Klauseln dieser AGB gelten insoweit nicht, als individual vertraglich abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die übrigen Klauseln bleiben gültig.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.
- 2 Prospekte, Zeichnungen, Urheberrecht
- 2.1 Gewichts- und Maßangaben in Prospekten können ungenau sein und sind deshalb nicht verbindlich. Abbildungen dienen nur der Erläuterung des Textes und können vom Produkt abweichen. Technische Änderungen sowie Änderungen in Farbe, Form und/oder Gewicht bleiben vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind.
- 2.2 nova behält sich an allen Plänen, Zeichnungen, Entwürfen, Angeboten, Beschreibungen etc. das Urheberrecht und mangels anderer Vereinbarung auch das Eigentum vor.
- 3 Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss
- 3.1 Ein Angebot der nova ist freibleibend. Der Vertragsabschluss erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Auftrages durch nova, durch welche unter Ausschluss mündlicher Vereinbarungen Gegenstand, Umfang, Preis und Bedingungen der Lieferung oder Leistung bestimmt werden. Bestellungen oder Aufträge kann der Verkäufer innerhalb von (14) Tagen nach Zugang annehmen.
- 3.2 Der Vertragsinhalt bestimmt sich, wenn ein schriftlicher Vertrag nicht abgeschlossen wurde, ausschließlich nach dem schriftlichen Angebot der nova. In letzterem Falle sind alle über das schriftliche Angebot der nova hinausgehenden Erklärungen, die den Inhalt des Angebotes erweitern oder ändern, für nova nur verbindlich, wenn sie von vertretungsberechtigten Mitarbeitern der nova schriftlich bestätigt werden. Das gilt auch für spätere auf den Vertrag bezogene Erklärungen. Mündliche Erklärungen der nova sind nur verbindlich, wenn sie von vertretungsberechtigten Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht abgegeben worden ist. Das gilt nicht, soweit in diesen AGB etwas anderes bestimmt ist.
- 3.3 Bis zur vorbehaltlosen Annahme des Angebots durch den Kunden (= Auftragserteilung) kann nova das Angebot innerhalb von zwei Wochen widerrufen oder ändern.
- 3.4 Nimmt nova eine Bestellung des Kunden unter Abweichung an, so hat der Kunde, sofern er mit der Abweichung nicht einverstanden ist, eine angemessene Frist zur vorbehaltlosen Annahme der Bestellung zu gewähren. Erst nach Ablauf der Frist gilt die Bestellung des Kunden als abgelehnt.
- 3.5 nova ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn auf Seiten des Kunden eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt oder eröffnet worden ist. Im Übrigen gilt Ziffer 4.7.
- 4 Preise, Zahlungen, Fälligkeit, Zahlungsverzug
- 4.1 Die Preise sind, wenn nicht anders angegeben, Nettopreise und gelten zzgl. ges. Mehrwertsteuer ab Werk von nova, jedoch ausschließlich Verpackung und Versicherung.
- 4.2 nova ist an die Preise bis zu einem Zeitraum von vier Monaten ab Vertragsabschluss gebunden, gegenüber Kaufleuten gelten die Listenpreise im Zeitpunkt der Auslieferung. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von nova zu leisten, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Bezahlung des Kaufpreises hat, sofern keine gegenteiligen Abmachungen getroffen
- 7.5 nova ist zur Versicherung der zu liefernden Gegenstände nicht verpflichtet. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Lieferung durch nova gegen Diebstahl, Bruch- und Transport, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 7.6 Gefahrübergang
- 7.6.1 Die Gefahr geht auf den Kunden mit der Aufladung der Lieferteile auf das Transportfahrzeug über, und zwar auch dann, wenn nova noch andere Leistungen zu erbringen hat, z.B. die Beauftragung des Spediteurs auf Kosten des Kunden u. ä.. Dies gilt auch bei Teillieferungen.
- 7.6.2 Hat nova neben der Verladung noch weitere Leistungen auf ihre Kosten zu erbringen, so geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn nova alle ihr obliegenden Leistungen erbracht hat; spätestens jedoch mit Anlieferung der Gegenstände am Bestimmungsort.
- 7.6.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft an den Kunden über; jedoch ist nova verpflichtet, auf Wunsch des Kunden und nach Vorauszahlung der Kosten die Versicherung abzuschließen, die dieser verlangt.
- 7.7 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 9 entgegenzunehmen.
- 8 Eigentumsvorbehalt
- 8.1 Die von nova gelieferten Sachen bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und der dazugehörenden Nebenforderung Eigentum von nova. Wenn der Kunde Kaufmann ist, bleiben die Sachen Eigentum von nova so lange, bis sämtliche Ansprüche von nova aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden erfüllt sind. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand an nova ab und verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für nova.
- 8.2 Übersteigt der Wert der für nova bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist nova auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.
- 8.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht im Zahlungsverzug ist, veräußern, vorausgesetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung geht gemäß den nachstehenden Bestimmungen auf nova über. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Der Weiterveräußerung steht der Einbau der Vorbehaltsware in Grundstücken oder die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Kunden gleich. Die gelieferten Waren sind nur für den Eigengebrauch bestimmt, im Falle der Lieferung an Wiederverkaufs-Firmen nur zum Wiederverkauf im gewöhnlichen Geschäftsgang an Letztabnehmer im Inland, es sei denn, dass für jeden einzelnen Fall vor der Weiterlieferung ausdrücklich die Einwilligung von nova eingeholt wird.
- 8.4 Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden mit allen Nebenrechten bereits im Voraus an nova abgetreten. nova nimmt die Abtretung an. Sie dienen nova im selben Umfang zur Sicherung ihrer Gesamtforderungen wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen nicht von nova verkauften Waren veräußert, so tritt der Kunde nova die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware ab, nova nimmt die Abtretung an. Bei der Veräußerung von Waren, an denen nova Miteigentumsanteile hat, tritt der Kunde nova einen ihrem Miteigentumsanteil entsprechenden Teil seiner Forderung ab. nova nimmt die Abtretung an.
- 8.5 Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, nova widerruft die Einzugsermächtigung. Auf Verlangen von nova ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an nova zu unterrichten und nova die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Kunde in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch bei Factoring-Geschäften, außer nova hat die-

- sind, netto ohne jeden Abzug mit einem Ziel von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.
- 4.3 Ist der Kunde Kaufmann, kann nova unbeschadet eines Schadenersatzanspruchs ab Fälligkeit aus Verzug Zinsen in Höhe von 8 % (**Punkteüber Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank**) und für jede Mahnung € 15,00 fordern. nova behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, nova nachzuweisen, dass nova infolge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.4 Hat nova darüber hinaus Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung und nimmt nova die Ware wieder an sich, sind sich beide Parteien darüber einig, dass nova den gewöhnlichen Verkaufswert der Ware im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Kunden, der nur unverzüglich nach Rücknahme der Ware geäußert werden kann, wird nach Wahl des Kunden ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger beauftragt, den gewöhnlichen Verkaufswert zu ermitteln.
- 4.5 Der Kunde trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung der Ware. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5% des gewöhnlichen Verkaufswerts. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn nova höhere oder der Kunde niedrigere Kosten nachweist.
- 5 Lieferung, Lieferumfang, Lieferzeit
- 5.1 nova ist bei entsprechender Preisanpassung in zumutbarem und angemessenem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse.
- 5.2 nova ist bei entsprechender Preisanpassung in zumutbarem Umfang zu handelsüblichen Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt, es sei denn, die Mehr- oder Minderlieferung ist für den Kunden nicht von Interesse.
- 5.3 Die Lieferzeiten werden so angegeben, dass sie mit Wahrscheinlichkeit eingehalten werden können. Lieferfristen beginnen für nova, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht früher als mit dem Tag der letzten Unterschrift bei schriftlichen Verträgen, andernfalls mit dem Datum des Bestätigungsschreibens der nova, in keinem Fall jedoch früher als nach Abklärung aller Ausführungseinzelheiten oder nach Eingang aller für die Leistung der nova erforderlichen Erklärungen, Spezifikationen und Nachweise des Kunden und auch nicht vor Eingang einer Anzahlung, wenn der Kunde zur Leistung einer Anzahlung verpflichtet ist.
- 5.4 Werden nach Vertragsabschluss Änderungen vereinbart oder vom Kunden weitere oder geänderte Leistungen gefordert, so verlängert sich eine vereinbarte Lieferfrist und verschiebt sich ein Liefertermin um eine für die Änderung organisationsbedingte, angemessene Frist, auch wenn nova bei Annahme der Leistungsänderung hierauf nicht ausdrücklich hinweist.
- 5.5 Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens nova bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen und Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen der nova für den Kunden zumutbar sind. Sofern nova zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.
- 5.6 Lieferfristen verlängern sich und Liefertermine verschieben sich um die Frist, die verstreicht,
- 5.6.1 während der Kunde vertragliche Obliegenheiten nicht oder nicht vollständig erfüllt; während der Behinderung der Leistungserbringung von nova oder Vorlieferanten durch Arbeitskampf, Gewaltmaßnahmen, Krieg oder andere Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder sonstige fabrikatorische Schwierigkeiten, Rohstoffmangel, Maschinenbruch, verspätete Anlieferung von Rohstoffen und Materialien oder Bestandteilen oder sonstige ähnliche Ursachen;
- 5.6.2 während der Behinderung durch Umstände oder Ereignisse, die außerhalb des Willens von nova liegen, nicht durch einen Organisationsmangel verschuldet sind und die Leistungserbringung von nova nicht nur unerheblich beeinträchtigen;
- 5.6.3 während der Kunde mit einer Zahlung aus dem vertragsgegenständlichen oder einem früheren Geschäft in nicht unerheblicher Höhe im Verzug ist. In diesen Fällen übernimmt nova keine Haftung für die Lieferverzögerung.
- 5.7 nova hat die Lieferung (Leistung) bewirkt, wenn sie alle ihr vertraglich obliegenden Leistungsbehandlungen erbracht hat.
- 5.8 Der Kunde kann nova sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist auffordern zu liefern. Verzug tritt ein mit Zugang der Aufforderung. Hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt
- sen vorher zugestimmt.
- 8.6. Die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist dem Kunden in jedem Fall untersagt. Der Kunde hat nova unverzüglich zu unterrichten, wenn Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen - Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen - bevorstehen oder schon erfolgt sind. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den nova entstandenen Ausfall.
- 8.7. Der Kunde ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts die Kaufgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Sie dürfen von nova oder dessen Beauftragten bei Vorliegen eines berechtigten Interesses besichtigt werden. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn der Kunde im Zahlungsverzug ist. Auf Verlangen ist nova der jeweilige Standort bekanntzugeben. Der Kunde trägt für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung und den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenz-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.
- 8.8. nova ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Verletzung einer Pflicht nach 8.3 bis 8.7 vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
- 8.9. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Kaufgegenstandes entstandenen Kosten trägt der Kunde.
9. Mängelhaftung und Mängelrüge
- 9.1 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen ab Empfang der Ware und noch vor Weiterveräußerung an Dritte schriftlich oder per Telefax unter Vorlage bzw. Bereitstellung der beanstandeten Ware zu rügen. Bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Im Gewährleistungsfall ist nova nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist berechtigt. Als angemessen gilt eine Nachbesserungsfrist von 20 Werktagen. Bezüglich einer Ersatzlieferung gelten die Lieferfristen des ursprünglichen Vertrages als vereinbart. Ist eine Nachbesserung wirtschaftlich nicht zumutbar, erfolgt die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung.
- 9.2 Ist nova zur Nachbesserung bzw. zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verweigert nova diese oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die nova zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 9.3 Für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung gilt die gleiche Gewährleistung wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung.
- 9.4 Soweit sich nachstehend (Ziffern 9.5 bis 9.7) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen.
- 9.5 Etwaige Schadenersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen nach Ziff.10.
- 9.6 Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.
- 9.7 nova haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet nova nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 9.8 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen,

- sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit der nova auf höchstens 5% der von dem Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen.
- 5.9 Will der Kunde darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er nova nach Ablauf der 6-Wochen-Frist eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25% des vereinbarten Preises.
- 5.10 Eine Nachfrist im Sinne von § 326 Abs. 1 BGB muss, wenn nova einen Gegenstand zu liefern hat, den sie auf Vorrat produziert oder auf Lager hält, mindestens 12 Werktage und bei Lieferung von Sachgesamtheiten, die nova herstellt und montiert, mindestens ein Fünftel der ursprünglich vereinbarten oder vorgesehenen Lieferzeit betragen.
- 5.11 Die Haftungsbegrenzungen gem. Ziffern 5.9 und 5.10 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Kunde wegen des von nova zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- 5.12 nova haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
6. Abnahme
- 6.1 Eine förmliche Abnahme findet statt, wenn eine solche ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist. Die Kosten der Abnahme trägt der Kunde, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 6.2 Bei Verschiebung des Liefertermins, der Montage oder der Inbetriebnahme auf Wunsch oder Veranlassung des Kunden kann nova eine Vorauszahlung in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung oder Leistung abzüglich der durch die Verschiebung vorläufig gesparten Kosten fordern. Daneben ist nova berechtigt, Lagerkosten in Höhe von 0,2 % des Rechnungswertes/Monat zu fordern.
- 6.3 Verweigert der Kunde die Abnahme oder verzögert er sie aus Gründen, die er zu vertreten hat, so gilt Ziffer 6.2 entsprechend. Die Rechte von nova aus Annahmeverzug des Kunden bleiben unberührt.
7. Versand, Transport, Versicherung, Gefahrübergang
- 7.1 Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind mangels anderer Vereinbarung der Wahl von nova überlassen. Wurde eine Verpackung vereinbart, erfolgt diese in handelsüblicher Weise und gegen Berechnung.
- 7.2 Leih- oder mietweise zur Verfügung gestellte Verpackungsmittel sind vom Kunden innerhalb eines Monats franko zurückzusenden. Verlust und Beschädigung der Leih- oder Mietverpackung gehen, solange diese nicht an nova zurückgelangt ist, ohne Rücksicht auf Verschulden zu Lasten des Kunden. Der Kunde trägt also die Gefahr auch dann, wenn die Verpackungsmittel an einen Spediteur, Frachtführer oder an eine sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf dem Hin- und Rücktransport untergehen.
- 7.3 Für Leih- und Mietverpackung, die innerhalb der angegebenen Zeit nicht zurück geliefert wird, kann nova nach Verzugsetzung den Selbstkostenpreis für neue Verpackung berechnen. Die Leih- oder Mietverpackung gilt dann mit der Berechnung als an den Kunden verkauft. Das Eigentum an ihr geht jedoch erst mit der Bezahlung des berechneten Preises an den Kunden über.
- 7.4 Leih- oder Mietballagen dürfen auf keinen Fall anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken oder zur Aufnahme anderer als der von nova gelieferten Produkte dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Waren bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.
- 9.9 Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist nova lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 9.10 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von nova nicht; Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- 9.11 Bezüglich der Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gilt Ziff. 10.7 entsprechend.
10. Gesamthaftung und Verjährung
- 10.1 Auf Schadenersatz haftet nova – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) beschränkt sich die Haftung von nova, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur auf den bei Vertragsabschluss nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Schaden. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet nova nicht. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden nova nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- 10.2 Haftet nova im kaufmännischen Verkehr für leicht fahrlässige Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten von Erfüllungsgehilfen, die nicht leitende Angestellte sind, so wird die Haftung für solche Schäden ausgeschlossen, die von nova nicht vorhersehbar waren oder vom Kunden beherrschbar sind.
- 10.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen auch nicht bei nova zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 10.4 Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet nova nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Soweit die Versicherung nicht oder nicht vollständig eintritt, ist nova bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.
- 10.5 Unabhängig von einem Verschulden bleibt eine etwaige Haftung der nova bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos unberührt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der nova für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- 10.6 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn nova Arglist oder grobes Verschulden zur Last fällt.
- 10.7 Alle Ansprüche gegen nova verjähren in einem Jahr nach Gefahrübergang bzw. Anlieferung bzw. Annahme der Leistungen bzw. nach Beginn der Einlagerung in Fällen Abschnitt 6, Ziff. 6.2 und 6.3 bzw. ab Annahmeverzug des Kunden, sofern nicht aus zwingenden gesetzlichen Gründen oder aufgrund einer Vereinbarung eine abweichende Verjährungsfrist gilt.
11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit
- 11.1 Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Kunden ist Bingen.
- 11.2 Gerichtsstand ist Mainz, wenn der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess ohne Rücksicht auf deren jeweiligen Zahlungsort, nova ist auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und nova gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland.